

## **Art. 9 ZGB und andere Gesetzestexte im Zusammenhang mit der Übernahme von Personendaten aus Registern**

**Die ersten 9 Artikel des ZGB gelten für alle Rechtsbereiche**

### **ZGB**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist.

<sup>2</sup> Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.

#### **Art. 39**

<sup>1</sup> Der Personenstand wird in einem elektronischen Register beurkundet (Personenstandsregister).

<sup>2</sup> Zum Personenstand gehören insbesondere:

1. die Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft, der Tod;
2. die personen- und familienrechtliche Stellung wie die Volljährigkeit, die Abstammung, die Ehe, die eingetragene Partnerschaft;
3. die Namen;
4. die Kantons- und Gemeindebürgerrechte;
5. die Staatsangehörigkeit.

### **ZStV (Zivilstandsverordnung)**

#### **Art. 8 Beurkundete Daten**

Folgende Angaben zur Person werden im Personenstandsregister als beurkundete Daten geführt:

a.

Namen:

1. Familienname,
2. Ledigname,
3. Vornamen,
4. andere amtliche Namen;

b.

Geschlecht: männlich/weiblich;

c.

Geburt:

1. Datum,
  2. Zeit,
  3. Ort,
  4. Totgeburt;
- d.

Zivilstand:

1. Status: ledig; verheiratet/geschieden/verwitwet/unverheiratet; in eingetragener Partnerschaft / gerichtlich aufgelöste Partnerschaft / durch Tod aufgelöste Partnerschaft / durch Verschollenerklärung aufgelöste Partnerschaft,

2. Datum;

e.

Tod:

1. Datum,
2. Zeit,
3. Ort;

f.

Lebensstatus: lebend, verstorben, verschollen, totgeboren, unbekannt;

g.

Eltern:

1. Familienname der Eltern,
2. Vornamen der Eltern,
3. andere amtliche Namen der Eltern;

h.

Adoptiveltern:

1. Familienname der Adoptiveltern,
2. Vornamen der Adoptiveltern,
3. andere amtliche Namen der Adoptiveltern;

i.

Schweizer Staatsangehörigkeit / Kantonsbürgerrecht / Heimatort:

1. Datum: gültig ab / gültig bis,
2. Erwerbsgrund,
3. Anmerkung zum Erwerbsgrund,
4. Verlustgrund,
5. Anmerkung zum Verlustgrund;

j.

Beziehungsdaten:

1. Art: Eheverhältnis / eingetragene Partnerschaft / Kindesverhältnis,
2. Datum: gültig ab / gültig bis,
3. Auflösungsgrund.

## **ZPO (Zivilprozessordnung, gilt auch für das SchKG)**

### **Art. 179 Beweiskraft öffentlicher Register und Urkunden**

Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist.

## **SVG (Strassenverkehrsgesetz)**

### **Art. 89a**

- <sup>1</sup> Das ASTRA führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ).
- <sup>2</sup> Die Kantone liefern dem ASTRA die Daten der Verkehrszulassung.
- <sup>3</sup> Die Daten des IVZ stehen unter der Datenhoheit des ASTRA.
- <sup>4</sup> Das ASTRA definiert die technischen Schnittstellen und die Verfahren zum Datenabgleich.

## **IVZV (Verordnung zum Informationssystem Verkehrszulassung)**

### **Art. 6 Inhalt**

Das Subsystem IVZ-Personen enthält folgende Daten:

a.

zu den von schweizerischen oder ausländischen Behörden für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erteilten Fahrberechtigungen:

1. Inhaberdaten nach Anhang 2 Ziffer 11,
2. Ausweisdaten nach Anhang 2 Ziffer 12,
3. Kategoriendaten nach Anhang 2 Ziffer 13;

b.

zu den Fahrtschreiberkarten:

1. Daten zur Fahrerkarte nach Anhang 2 Ziffer 21,
2. Daten zur Werkstattkarte nach Anhang 2 Ziffer 22,
3. Daten zur Unternehmenskarte nach Anhang 2 Ziffer 23,
4. Daten zur Kontrollkarte nach Anhang 2 Ziffer 24.

## GBV (Grundbuchverordnung)

### Art. 23a Personenidentifikationsregister

<sup>1</sup> Im Personenidentifikationsregister des informatisierten Grundbuchs wird jeder natürlichen Person, der ein Recht an einem Grundstück zusteht, das aus dem Hauptbuch hervorgeht, ihre AHV-Nummer zugeordnet. Die AHV-Nummer wird weder im Hauptbuch noch im Tagebuch noch in den Hilfsregistern nach Artikel 13 geführt.

<sup>2</sup> Die Einträge des Personenidentifikationsregisters werden mit den entsprechenden Einträgen des Hauptbuchs verknüpft. Zum Zweck der Identifikation können sie mit den Einträgen der Hilfsregister nach Artikel 13 verknüpft werden.

<sup>3</sup> Das Personenidentifikationsregister enthält die folgenden Daten zu den erfassten Personen:

- a. den Namen und gegebenenfalls den davon abweichenden Ledignamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht sowie die Staatsangehörigkeit;
- b. die AHV-Nummer;
- c. den Status der Zuordnung der AHV-Nummer;
- d. die für die Verknüpfungen mit dem Hauptbuch, den Hilfsregistern nach Artikel 13 sowie den Datenquellen notwendige technische Referenz.

### Art. 23b Datenquellen

Das Grundbuchamt bezieht für das Personenidentifikationsregister die Angaben nach Artikel 23q Absatz 3 Buchstaben a und b aus:

- a. dem von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) geführten Versichertenregister in einem Verfahren nach Artikel 134quater Absätze 2–4 der Verordnung vom 31. Oktober 194721 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV);
- b. kantonalen Systemen, die diese Angaben regelmässig mit der ZAS abgleichen.

### Art. 23c Zuordnung der AHV-Nummer im Bearbeitungsverfahren

<sup>1</sup> Das Grundbuchamt ordnet einer Person im Bearbeitungsverfahren ihre AHV-Nummer im Personenidentifikationsregister zu, sobald es die Person mit ausreichender Sicherheit identifiziert hat.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck fragt es die Datenquellen ab, indem es die ihm zur Verfügung stehenden Angaben nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a eingibt.

<sup>3</sup> Kann es durch Abfrage der Datenquellen die Person nicht mit ausreichender Sicherheit identifizieren, so nimmt es zusätzliche Abklärungen vor. Es kann:

- a. die betroffene Person auffordern, Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen und Belege zu liefern, die geeignet und erforderlich sind, um die AHV-Nummer eindeutig zuzuordnen;
- b.

in Zusammenarbeit mit der ZAS eine individuelle Verifizierung der AHV-Nummer vornehmen (Art. 134quater Abs. 4 und 5 AHVV22).

<sup>4</sup> Stellt es fest, dass die ZAS der Person noch keine AHV-Nummer zugewiesen hat, so ersucht es die ZAS, dieser Person eine AHV-Nummer zuzuweisen.

<sup>5</sup> Kann es die Person nicht mit ausreichender Sicherheit identifizieren oder kann der Person keine AHV-Nummer zugewiesen werden, so hält es dies im Personenidentifikationsregister fest. Eine spätere Zuordnung der AHV-Nummer ist jederzeit möglich.

<sup>6</sup> Die Fortsetzung und der Abschluss des Bearbeitungsverfahrens sind unabhängig von der Zuordnung der AHV-Nummer.